

Satzung

des Spiel- u. Sportvereins 1923 Sichtigvor e. V.

§ 1 Name, Sitz

1Der am 15.06.1923 gegründete Verein trägt den Namen **Spiel- und Sportverein 1923 Sichtigvor**.
2Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 34 des Amtsgerichts Warstein eingetragen. 3Sitz ist **Warstein-Sichtigvor**.
4Die **Vereinsfarben sind blau/ weiß**. 5Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, die Grundsätze eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates sind zu beachten. 6Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund, Landes-, Kreissportbund, Stadtsportverband. 7Hinsichtlich der jeweiligen Sportsparten besteht Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden.

§ 2 Aufgaben

1**Hauptaufgaben des Vereins sind:**

- a) **die Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit**
- b) **Pflege der Sportbetätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,**
- c) **Fürsorge Jugend, Einführung zur Bildung und zeitgemäßer Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens,**
- d) **Pflege der Freundschaft im Verein sowie in Begegnungen mit in- und ausländischen Sportlern.**

2Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwandsersatz fällt nicht hierunter. Eine pauschale Vergütung für Aufwendungen und Zeitaufwand ehrenamtlich/freiwilliger nebenberuflicher Tätigkeit ist bis zur Höhe der sog. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG möglich. 4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede Person werden. 2Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 3Über den **schriftlichen Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand. 4Aktive Mitglieder können sich in mehreren Abteilungen betätigen. 5**Die Mitgliedschaft erlischt** durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. 6Die **Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Halbjahres- bzw. Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand zu richten**. 7Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

8Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) Nichtzahlung eines Halbjahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) allgemeiner Schädigung des Ansehens des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

9Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. 10Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs (Poststempel)

11Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 4 Beitrag, Finanzen

1Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge).
2Zur Finanzierung besonderer Vorhaben für satzungsgemäße Zwecke kann der Verein Sonderumlagen erheben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. 3Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderumlagen. 4Die Mitgliederbeiträge müssen den **Mindestanforderungen des LSB** entsprechen. 5Die Beiträge sind **halbjährlich im voraus** bis spätestens Ende der ersten Woche im Januar bzw. Juli auf ein vom geschäftsführenden Vorstand zu benennendes Konto einzuzahlen. 6Bei Nichterteilung einer Ermächtigung zum zentralen Beitragseinzugsverfahren kann der Verein zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für den entstandenen Verwaltungsmehraufwand erheben. 7Für jedes Geschäftsjahr (1.1. – 31.12.) ist vom geschäftsführenden Vorstand ein **Haushaltsplan** zu erstellen, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. 8**Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel weitgehend selbständig**. 9Sie sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche Beiträge zu erheben. 10Der Vorstand ist hierüber schriftlich zu informieren. 11**Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes**. 12**Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter/innen, aktive und regelmäßig eingesetzte Schiedsrichter /innen sind von der Beitragszahlung freigestellt**. 13**Einzelheiten** hinsichtlich Beiträge, Sonderbeiträge, Ermäßigungen usw. können in einer **Beitragsordnung** geregelt werden.

§ 5 Stimmrecht, Wählbarkeit

1Bei Abstimmungen in den Vereinsorganen, Abteilungen, Gruppen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung sind **alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.** 2Als **Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.** 3Bei Abstimmungen in Abteilungen und Gruppen sind nur diejenigen stimmberechtigt, die als Mitglieder in der betreffenden Abteilung bzw. Gruppe geführt werden

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Gesamtvereins,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungshauptversammlungen,
- d) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1**Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.** 2Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. 3Dies gilt für ordentliche wie für außerordentliche Mitgliederversammlungen. 4Eine **ordentliche Mitgliederversammlung für die Abteilungen findet im ersten Quartal, die ordentliche Jahreshauptversammlung für den Gesamtverein im zweiten Quartal statt.**

5Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen** ist bei zwingendem Interesse des Vereins bzw. der Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand bzw. Abteilungsvorstand einzuberufen. 6Das gleiche gilt, wenn mindestens **1/5 der wahlberechtigten Mitglieder** des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen dies schriftlich beantragen.

7Die **Einladungsfrist** für die Mitgliederversammlungen beträgt **mindestens 2 Wochen.**

8Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, ferner sollte der Termin in der amtlichen Tagespresse spätestens 2 Wochen vorher bekanntgemacht werden.

9**Anträge zur JHV** sind dem geschf. Vorstand spätestens **4 Wochen vor der JHV schriftlich** vorzulegen.

10Über die **Tagesordnung der JHV** entscheidet der Vorstand **bis 2 Wochen vorher.**

11Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt werden.

12Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der / dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in einzureichen. 13Sie können dort anschließend bis eine Woche vorher eingesehen werden.

14**Dringlichkeitsanträge** dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer **Zweidrittelmehrheit** beschließt, daß diese Anträge unter Pkt. „Verschiedenes“ aufgenommen werden sollen.

15Anträge auf Satzungsänderungen unter Pkt. „Verschiedenes“ sind unzulässig.

16Vor Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein **Protokollführer** vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

17Die Versammlung ist **beschlußfähig**, wenn nach **ordnungsgemäßer Einladung** mindestens **7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.**

18Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

19Bei **Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.** 20**Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.**

21**Satzungsänderungen** können nur mit **einer Mehrheit von zwei Dritteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

22Die **Abteilungen** legen in der Versammlung einen **Bericht** über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

23Die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung, auch der Abteilungsversammlungen, **sind zu protokollieren** und vom/von der Protokollführer/ in und dem / der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

24Das **jeweilige Protokoll ist nach spätestens 1 Monat im Schaukasten des Vereins auszuhängen.** 25Falls innerhalb eines Monats seit Aushangdatum kein Mitglied schriftlich beim Vorstand Einwände geltend macht, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Vorstand

1Der Vorstand leitet, repräsentiert und verwaltet den Verein im Rahmen und im Sinne der Satzung.

2Er ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins.

3**Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Mitgliederverwalter/in und der/die Kassenwart / in.** 4Der Verein wird nach **außen vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder seine(m)(r) Stellvertreter(in) in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.**

5Der Vorstand des Gesamtvereins arbeitet als **geschäftsführender Vorstand bestehend aus:**

- a) dem/der **Vorsitzenden**
- b) dem / der **Stellvertreter / in**
- c) dem/der **Mitgliederverwalter/ in**
- d) dem/der **Kassenwart / in**

6Für die **Abteilungen** gilt dies entsprechend.

7Der **erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- | | |
|------------------------------|---|
| a) dem geschäftsf. Vorstand | b) den Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Innen, |
| c) dem / der Jugendwart /in, | d) dem/der Sozialwart / in |

8Der **Vorstand** wird **von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren, möglichst in folgendem Turnus gewählt:**

- im ersten Jahr der / die Vorsitzende und Kassenwart / in.
- im zweiten Jahr der / die Stellvertreter / in und Jugendwart / in
- (der in der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist lediglich von JHV zu bestätigen)
- im dritten Jahr der / die Mitgliederverwalter/ in und Sozialwart / in.

9Der / die **Vorsitzende** beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

10Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, der geschäftsführende Vorstand sollte sich anderenfalls mindestens in jedem Quartal zusammensetzen.

11Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

12Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. 13Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

14**Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes** gehört insbesondere die **Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung** sowie die Wahrung der Abteilungsbelange.

§ 9 Jugendversammlung

1Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. 2Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung selbständig. 3Die Jugendordnung ist für den Verein verbindlicher Teil der Satzung.

§ 10 Kompetenzen der Abteilungen

1Die Abteilungen sind in ihrem Bereich selbständig und unterliegen nur den Beschlüssen der JHV
2Anträge der Abteilungen sind über den geschäftsführenden Vorstand zu stellen

§ 11 Kassenprüfung

1Die Kasse des Vereins (Girokonto des Gesamtvereins sowie die Zusammenfassung mit den jeweiligen Abteilungs-kassenberichten im Geschäftsbericht) ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer / innen zu kontrollieren. 2Sie **erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht**. Bei nicht beanstandeter Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die **Entlastung des / der Kassewartes/in und des Vorstandes**. 3Ein bereits mit einem ordnungsgemäßen entlastenden Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluß der jeweiligen Abteilung wird grundsätzlich übernommen. Die Verantwortung für den Abteilungsprüfungsvermerk bleibt bei der jeweiligen Abteilung. 4Offensichtliche Fehler sind jedoch beim Abschluß des Gesamtvereins richtigzustellen.

§ 12 Auflösung

1Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2**Diese Einberufung setzt voraus, dass der Gesamtvorstand mit einer ¾ Mehrheit** es beschlossen hat **oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben..**

3Die **Auflösung** kann nur mit einer Mehrheit von ¾ **der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen werden. 4 Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. 5Bei der **Auflösung einer Abteilung** gilt dies analog.

6Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein. 7Die Stadt hat es zu Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit möglichst für die Sport-Jugend in Sichtgavor oder unmittelbarer Nähe zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist im § 8 Ziff.3.5.c geändert worden. Die Änderung / Umbenennung der Vorstandsposition von Hauptgeschäftsführer/in in Mitgliederverwalter/in ist in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 beschlossen worden.

Vorsitzender

Stellvertreter/in

Mitgliederverwalter/in

Kassenwart/in